

Von A bis Z – Was macht eigentlich die Rechtsanwaltskammer

- Beschlüsse der Satzungsversammlung
- Kooperationsprojekt Wirtschaftsmediation

AUSGABE

4

2023

Von

bis



Neues aus Brüssel

Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses – Rat

Der Rat der Europäischen Union hat sich am 16. Mai 2023 auf seinen Standpunkt zu Änderungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung verständigt.

Am 8. Dezember 2022 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Besteuerung (DAC 8) vorgelegt. Die nun 8. Erweiterung der sog. EU-Amtshilferichtlinie hat die Sicherstellung von steuerlicher Transparenz im Bereich neuer Technologien, u. a. der Krypto-Services, zum Ziel. Bereits im Oktober 2022 hat die OECD eine Empfehlung zum Informationsaustausch im Krypto-Markt, die „Crypto Asset Reporting Framework (CARF)“ vorgelegt, die weitestgehend Berücksichtigung gefunden hat.

Die allgemeine Ausrichtung des Rates trägt auch einem Konflikt zwischen den Meldepflichten und dem anwaltlichen Berufsgeheimnis Rechnung: So sieht der Rat u. a. die Anpassung des Art. 8 ab Abs. 5 der DAC-Richtlinie vor, wonach jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um Vermittlern das Recht einzuräumen, von der Vorlage von Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarung abzusehen, soweit eine solche Meldepflicht gegen das Berufsgeheimnis nach nationalem Recht verstoßen würde.

Art. 8 ab Abs. 14 lit. a) soll in seinem Wortlaut konkret die Anwaltschaft als Intermediäre adressieren, die aufgrund ihres Anwaltsprivilegs im Sinne des Abs. 5 von der Meldepflicht befreit sind. Damit trägt die Ausrichtung des Rates auch der EuGH-Entscheidung vom 8. Dezember 2023 (C 694/30) Rechnung, in welcher der Gerichtshof Art. 8 ab Abs. 5 in der durch die DAC 6-Richtlinie geänderten Fassung im Lichte des Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für ungültig erklärt hat.

Diese Richtlinie unterliegt dem Anhörungsverfahren und nicht dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Damit hat das EP keine gesetzgeberische Befugnis, kann jedoch seine Ansichten darlegen. Zu einer Berücksichtigung dieser ist der Rat nicht verpflichtet. Das finale Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens wird von den Mitgliedstaaten im Rat einstimmig beschlossen.

Möglichkeit einer teilweisen Fortsetzung des Ausgangsverfahrens bei Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens – EuGH

Das vorliegende Gericht darf nach der Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens weiterhin Verfahrenshandlungen vornehmen, die es für erforderlich hält und es nicht daran hindern, später der Antwort des EuGH nachzukommen.

Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 17. Mai 2023 in der Rechtsache BK und ZhP (C-176/22), dass es bei Fehlen einschlägiger Unionsvorschriften nach dem Grundsatz

der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats ist, die verfahrensrechtlichen Modalitäten zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Dabei sind jedoch das Äquivalenzprinzip und der Grundsatz der Effektivität zu beachten, um die praktische Wirksamkeit der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts sicherzustellen.

Die Wahrung der praktischen Wirksamkeit des Verfahrens wird in der Praxis nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert durch eine nationale Regelung, nach der das Ausgangsverfahren zwischen dem Tag, an dem ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gerichtet wird, und dem Tag, an dem der Gerichtshof dieses Ersuchen durch einen Beschluss oder ein Urteil beantwortet, fortgesetzt werden darf, um Verfahrenshandlungen vorzunehmen, die das vorliegende Gericht für erforderlich hält und die Aspekte ohne Bezug zu den Vorlagefragen betreffen. Dazu zählen Verfahrenshandlungen, die das vorliegende Gericht nicht daran hindern würden, diesem Beschluss oder Urteil im Rahmen des Ausgangsverfahrens nachzukommen. Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass die Beurteilung, in welchem Verfahrensstadium sich eine Vorlage an den Gerichtshof anbietet, Sache des vorlegenden Gerichts ist. Da ein Vorabentscheidungsersuchen auch in einem frühen Stadium des Ausgangsverfahrens an den Gerichtshof gerichtet werden kann,

Kurz zusammengefasst

Was macht
eigentlich
die RAK?



126

Abwickler
gesucht!

134

„Kooperationsprojekt
Wirtschafts-
mediation“

136

Inhalt

Europaecke	122
Editorial	125
Das Thema	126
Von A bis Z – was macht eigentlich die Rechtsanwaltskammer	126
Gerichte, Ämter, Ministerien	130
Kein Mandat mehr ohne Widerrufs- belehrung?	130
Abrechnung des ehemaligen Anwalts	131
Wiedereinsetzung bei Computerdefekt	131
Selbstständig oder scheinselfständig?	132
Vertretung von Eheleuten – widerstreitende Interessen	133
Aus der Arbeit des Vorstands	134
Abwicklersuche	134
Unser Bezirk	135
Beschlüsse der Satzungsversammlung	135
„Kooperationsprojekt Wirtschafts- mediation“	136
Fortbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt	138
Vereidigung des 5000. Kammermitglieds	139
Personalien	140
Kanzleiforum	141
Anwaltsinstitut	143
Fortbildungsveranstaltungen	146
Zu guter Letzt	151

Neues aus Brüssel

muss es dem vorliegenden Gericht daher freistehen, dieses Verfahren mit Verfahrenshandlungen fortzusetzen, die es für erforderlich hält und die keinen Zusammenhang zu den Vorlagefragen aufweisen, solange es auf die Antwort des Gerichtshofs wartet.

Verhandlung über Vorratsdatenspeicherung bei Urheberrechtsverletzungen – EuGH

Der EuGH hat am 15. und 16. Mai 2023 über die Rechtssache *La Quadrature du net u. a. (C-470/21)* mündlich verhandelt. Kern des Verfahrens ist die Frage, ob die Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten zur Verfolgung von eher geringfügigen Straftaten im Bereich des Urheberrechts zulässig ist. Eine Entscheidung könnte auch erhebliche Auswirkungen auf die Debatte in Deutschland

haben, insbesondere im Falle einer Absenkung der bislang strengen Anforderungen des EuGH.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist die Klage von vier Vereinigungen für digitale Rechte gegen den Zugriff einer französischen Behörde auf Daten, die von Telekommunikationsanbietern auf Vorrat gespeichert werden, zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen unter Nutzung der IP-Adresse. Aufgrund der geringen Schwere der in Rede stehenden strafrechtlichen Verstöße und angesichts des Fehlens einer vorhergehenden unabhängigen Kontrolle und von Rechtsbehelfsmöglichkeiten machen die Kläger insbesondere die Unverhältnismäßigkeit dieser Praxis geltend. Der Conseil d'État legte daraufhin dem EuGH Rechtsfragen vor, die im Kern auf die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit abzielen.

Nachdem bereits im Juli 2022 eine Große Kammer des EuGH die Rechtssache verhandelt und im Oktober 2022 Generalanwalt Szpunar seine Schlussanträge gehalten hatte, beschloss der EuGH, die Rechtssache an das aus 27 Richtern bestehende Plenum zu verweisen und erneut zu verhandeln. In seinen Schlussanträgen hatte der Generalanwalt betont, dass die praktizierte Vorratsdatenspeicherung zwar im Widerspruch zu früheren Urteilen stehe, der EuGH aber seine Anforderungen absenken solle. Der Zugriff auf anlasslos gespeicherte Daten sei auch dann zuzulassen, wenn die IP-Adresse „der einzige Anhaltspunkt“ für Ermittlungen sei.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de

Präsidium und Vorstand trauern mit den Kolleginnen und Kollegen unseres Bezirks um unseren Kollegen

Eberhard Berninger

*19.10.1943

Rechtsanwalt

†12.05.2023

Über viele Jahre hat er sich für die Kollegenschaft im Bezirk ehrenamtlich engagiert. Insbesondere hat er sich als Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (1988 – 1998) sowie im Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten verdient gemacht.

Wir werden uns unseres hochgeschätzten Kollegen in großer Dankbarkeit erinnern und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

jüngst erreichten uns zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs bzw. des Bundesgerichtshofs, die von nicht zu unterschätzender Brisanz für die Anwaltschaft sind.

Der Europäische Gerichtshof verneint in Fällen eines Vertragsschlusses außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers einen jeglichen Zahlungsanspruch, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt hatte. Im Extremfall hat der Auftraggeber seine Leistung vollständig erbracht und der Auftragnehmer kann unter zeitlichen Umständen noch widerrufen, was zu einem Totalverlust für den Auftragnehmer führen kann. Näheres lesen Sie in dieser Ausgabe der ANRW, Seite 130.

Der Bundesgerichtshof hat den Schuldspruch gegen einen Rechtsanwalt aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein bestätigt, der ein Dutzend Kollegen als freie Mitarbeiter beschäftigt, diese aber einem umfassenden Kontroll- und Weisungsrecht unterworfen hat. Welche Kriterien für den Bun-

desgerichtshof maßgeblich gewesen sind und welche weiteren Fragen mit scheinselfständigen Rechtsanwälten verbunden sein können, lesen Sie ebenfalls in diesem Heft (S.132).

Es gibt andererseits auch Entwicklungen, denen man eher erfreut entgegensehen kann: Wie der Präsident dieser Rechtsanwaltskammer, Herr Kollege Dr. Uwe Wirsching, in der Jahreshauptversammlung am 12.05.2023 berichtete, hatte der Bundesjustizminister angekündigt, noch in dieser Legislaturperiode – aber nicht erst zu deren Ende hin – für eine Erhöhung der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG Sorge zu tragen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird ein entsprechendes Gesetzesvorhaben wie immer kritisch und in Ihrem Interesse begleiten.

Wir bleiben für Sie am Ball.

Herzlichst,
Ihr Jörg Jendricke

Von A bis Z – was macht eigentlich die Rechtsanwaltskammer?

Alle wissen, dass es sie gibt. Einige nutzen den Service regelmäßig. Viele verbinden mit der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (RAK) aber noch immer das Bild der Aufsicht, die nichts Gutes bedeutet, wenn sie sich meldet. Aber wer ist eigentlich „die Kammer“ – und was macht sie?

Zunächst vorab: die Kammer sind wir alle zusammen (§ 60 BRAO). Alle Kolleginnen und Kollegen bilden die Kammer. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Organe und Aufgaben in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt sind: Kammer der Vorstand (§§ 63 ff. BRAO), das Präsidium (§§ 78 ff. BRAO) und die Kammerversammlung (§§ 85 ff. BRAO) – also Sie.

Bei einer Rechtsanwaltskammer handelt es sich um kein gewinnorientiertes Unternehmen. Sie finanziert sich aus Beiträgen, Gebühren und Umlagen. Sie steht unter der Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltung.

Wir wollen hier versuchen, in jeweils wenigen Worten einen – wenn auch nicht abschließenden – Überblick zu geben, was die Rechtsanwaltskammer Nürnberg eigentlich so macht – ehrenamtlich im Vorstand, in den Ausschüssen und hauptberuflich in der Geschäftsstelle.

A wie ...

Anwaltsausweis

Wer in die JVA oder unkontrolliert ins Gerichtsgebäude will, braucht einen Anwaltsausweis. Über die RAK kann ein bundes-

weit einheitlicher, fälschungssicherer Anwaltsausweis beantragt werden. Der Lichtbildausweis im Scheckkartenformat ist europaweit gültig und weist den Inhaber als (europäischen) Rechtsanwalt aus.

Anwaltsparkplatz

Die RAK hat neben dem neuen Strafjustizgebäude in Nürnberg 37 Parkplätze angemietet. Sie stehen den Kammermitgliedern während der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen kostenfrei zur Verfügung.

Anwaltssuche

Die RAK führt auf ihrer Homepage eine Anwaltssuche, mit Hilfe derer potentielle Mandanten einen geeigneten Anwalt nach Tätigkeitsgebieten in der Nähe suchen können (www.rak-nbg.de/anwaltssuche).

Anwaltsverzeichnis

Nach § 31 BRAO hat die RAK ein tagaktuelles elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte bzw. Berufsausübungsgesellschaften zu führen. Das Verzeichnis ist für jedermann zugänglich und bietet die Möglichkeit, nach Name, Ort, Landgerichtsbezirk und/oder Fachanwaltsbezeichnung

zu suchen.

Das Verzeichnis ist Teil des von der Bundesrechtsanwaltskammer geführten Verzeichnisses (www.rechtsanwaltsregister.org).

Ausbildungsinitiative

Um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken betreibt die RAK eine Ausbildungsinitiative. Insbesondere mit dem Besuch von Messen und Schulen wird versucht, potentielle Auszubildende für den Beruf zu gewinnen.

B wie ...

Berufsausbildung

Die RAK ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) die zuständige Stelle für den Bereich der Ausbildung des Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir führen das Ausbildungsverzeichnis. Zweimal im Jahr nehmen wir die Abschlussprüfung sowie einmal jährlich die Zwischenprüfung ab. Zudem bieten wir vor der Sommerabschlussprüfung in Nürnberg und Regensburg einen Crashkurs zur Prüfungsvorbereitung an.

Unterstützt wird die RAK hierbei durch den Berufsbildungsausschuss, den Aufgabenauswahlausschuss und die Prüfungsausschüsse, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Berufsausübungsgesellschaften

Am 01.08.2022 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (BGBl. 2021, 2363 ff.) in Kraft, mit dem in den §§ 59 b ff BRAO das Recht der Berufsausübungsgesellschaften (BAG) neu geregelt wurde. Die Zulassung der BAG erfolgt nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die RAK (§ 59 f Abs. 1 BRAO).

Berufsfeld Anwaltschaft

Die RAK wirkt mit bei der Referendarausbildung. Insbesondere organisiert sie den Einführungslehrgang zur Anwaltsstation und zum Berufsfeld Anwaltschaft und stellt die Dozenten.

Berufsrechtliche Beratung

Dem Vorstand obliegt es, die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder werden hierbei unterstützt durch die Kolleginnen bzw. den Kollegen in der Geschäftsstelle, die zahlreiche Anfragen telefonisch und schriftlich beantworten.

Beschwerdeverfahren

Die RAK übt als Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder aus. So unterfallen die Kammermitglieder nicht der staatlichen Aufsicht, sondern Kolleginnen und Kollegen prüfen und ahnden etwaige berufsrechtliche Verstöße.

C wie ...

Certificate of good standing

Die RAK stellt ihren Mitglie-

dern auf Antrag ein „Certificate of Good Standing“ bzw. eine „Bestätigung über die Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf“ aus. Das „Certificate of Good Standing“ wird für eine Auslandszulassung benötigt und bescheinigt, dass keine disziplinarrechtlichen Verfahren gegen das Mitglied anhängig und keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigen.

E wie ...

Einheitlicher Ansprechpartner

Die RAK steht als einheitlicher Ansprechpartner für Rechtsanwälte aus dem EU-Ausland und gleichgestellten Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) zur Verfügung. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie können ausländische Anwälte Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit in Deutschland erforderlich sind, einheitlich über die RAK abwickeln.

Europäische Rechtsanwälte

Die RAK entscheidet über die Aufnahme Europäischer Rechtsanwälte oder Angehöriger eines Mitgliedsstaates der WHO in ihrem Bezirk.

F wie ...

Fachanwaltschaften

Rechtsanwälte, die auf einem bestimmten Rechtsgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, können bei der RAK den Antrag stellen, eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen. Die Verleihung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung erfolgt durch die RAK. Unterstützt wird sie im Prüfungsverfahren durch die Fachprüfungsausschüsse.

Fortbildung

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen (§ 15 FAO). Die RAK überprüft die jährliche Fortbildungspflicht und bietet Fortbildungsveranstaltungen an.

G wie ...

Gebührengutachten

Die RAK erstattet Gebührengutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert (§ 73 Abs. 2 Nr. 8, §§ Abs. 4 S. 2, 14 Abs. 2 RVG).

Geldwäscheprävention

Der RAK obliegt gemäß § 50 Nr. 3 GwG i.V.m. §§ 60, 163 Satz 4 BRAO die Aufsicht über die Durchführung des Geldwäschegesetzes bei Rechtsanwälten, insbesondere die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG und die Überprüfung der Einhaltung der damit einhergehenden Verpflichtungen, wie z.B. die Identifizierungspflicht oder die Errichtung eines Risikomanagements.

Geprüfter Rechtsfachwirt

Die Prüfung zum geprüften Rechtsfachwirt wird durch die RAK abgenommen. Die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern haben zwei gemeinsame Prüfungsausschüsse (einen davon mit Sitz in Nürnberg) eingerichtet, die die Prüfung einmal im Jahr abnehmen.

Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle der RAK Nürnberg arbeiten zwei Anwaltskolleginnen und ein – kollege, eine Referentin sowie sieben Sachbearbeiterinnen. Sie stehen den Kammermitgliedern während der Geschäftszeiten für Fragen zur Verfügung und erledigen die anfallenden Aufgaben, sofern sie nicht von den Vorstandsmitgliedern selbst – mit Unterstützung der Geschäftsstelle – wahrgenommen werden.

Gütestellen nach dem Bay. Schlichtungsgesetz

Wer als Rechtsanwalt eine Gütestelle einrichten will, muss sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer verpflichten, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben. Dafür müssen die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße, zeitgerechte Durchführung des Schlichtungsverfahrens gegeben sein.

Die RAK nimmt die Anerkennung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Gütestelle i. S. d. Bayerischen Schlichtungsgesetzes vor.

H wie ...

Homepage

Auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de stellen wir Informationen und Hilfsmittel zu unseren alltäglichen Aufgaben zur Verfügung. Wir versuchen aber auch in Sondersituationen, wie beispielsweise während der Coronapandemie oder bei Gesetzesänderungen aktuelle Informationen zusammen zu stellen.

I wie ...

Interessenvertretung

Die RAK Nürnberg vertritt die Interessen der Kammermitglieder in der Satzungsversammlung und bei den Versammlungen der

Bundesrechtsanwaltskammer, aber auch gegenüber Justiz, Ministerien und Behörden bei regelmäßigen Jour fixes.

Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Das Institut wurde im August 2004 durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eingerichtet. Es verfolgt insbesondere die Ziele besserer Vorbereitung des juristischen Nachwuchses auf die Anforderungen der anwaltlichen Berufspraxis, wissenschaftlich fundierte Weiterbildung, verstärkter Anwaltsbezug in der Forschung sowie verbesserte Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Wissenschaft.

Getragen wird das Institut unter anderem von einem – von der RAK initiierten – Förderverein.

J wie ...

Jour fixe Gebühren

Seit September 2022 bietet die RAK ihren Mitgliedern einmal im Monat für einen Zeitraum von jeweils 90 Minuten die Möglichkeit, über eine gesonderte Telefonnummer eine Beratung bei gebührenrechtlichen Problemen in Anspruch zu nehmen.

K wie ...

Kammerversammlung

Die Kammerversammlung findet einmal jährlich statt. Sie dient der Berichterstattung und Rechnungslegung gegenüber den Kammermitgliedern, aber auch der Beschlussfassung über Ordnungen, Beiträge, Gebühren, Aufwandsentschädigungen etc. (§ 89 BRAO).

Kanzleiabwicklung

Die RAK bestellt nach § 55 BRAO einen Kanzleiabwickler, wenn ein Rechtsanwalt verstorben oder seine Zulassung

erloschen ist. Die Vergütung für die Abwicklertätigkeit wird im Zweifel von der RAK festgesetzt, die für die festgesetzte Vergütung wie ein Bürge haftet.


L wie ...

Lebensbescheinigung

Die Kammer erteilt auf Antrag eine sogenannte Lebensbescheinigung, die teilweise von der Anwaltsversorgung oder der deutschen Rentenversicherung beim Mitglied angefordert wird.

M wie...

Mitteilungen

Sechs mal im Jahr geben wir die Kammermitteilungen  heraus, das amtliche Mitteilungsblatt der RAK. In verschiedenen Rubriken geben wir unseren Mitgliedern einen Überblick, was im Kammerbezirk passiert und was sich berufspolitisch tut. In einem Stellenmarkt geben wir unseren Mitgliedern aber auch die Möglichkeit, kostenlos zu inserieren. Schließlich informieren wir über die Fortbildungsveranstaltungen der RAK Nürnberg.

O wie ...

Ordnungswidrigkeitenbehörde

Die RAK ist gem. § 73b BRAO Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 DLInfoV sowie nach § 56 des GwG. Sie ahndet die durch ihre Mitglieder begangenen Verstöße. Zudem ist sie Ordnungswidrigkeitenbehörde im Bereich des BBiG.

P wie ...

Pflichtverteidiger

Die RAK unterhält auf ihrer Homepage unter www.rak-nbg.de/pflichtverteidigersuche-online eine Pflichtverteidigersuche, mit Hilfe derer rund um die Uhr Pflichtverteidiger gesucht und

IHR PARTNER für Rechtsanwälte

Als direkter Partner für Rechtsanwälte halten wir Ihre Buchhaltung* immer auf dem aktuellen Stand. Unsere Dienstleistungen umfassen ausschließlich das Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle. Zudem sind wir spezialisiert auf die Nutzung der **Kanzleisoftware RA-MICRO**.

Fordern Sie jetzt Informationsmaterial zu unseren Leistungen an oder vereinbaren Sie einen kostenfreien Beratungstermin!

Tel.: 09261 989 81-0

E-Mail: info@break-eves.de

BREAK  **EVES**

Buchhaltung | Lohn | Fördermittel

BREAK.EVES Consulting GmbH

Turnstraße 6 | 96317 Kronach

www.break-eves.de

* Wir arbeiten nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und übernehmen im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 1 ff. StBerG) ausschließlich die Leistungen, die vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 5 ff. StBerG) nach § 6 StBerG (insbesondere § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG) ausgenommen sind.



Anzeige

gefunden werden können. In die Liste sind alle Kolleginnen und Kollegen aufgenommen, die gegenüber der RAK erklärt haben, für die Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit zu sein.

Q wie ...

QeS Identifizierung

Die RAK führt im sogenannten KammerIdent-Verfahren die für die Freischaltung einer qualifizierten elektronischen Signatur für die Fernsignatur der Bundesnotarkammer erforderliche Identifizierung der Karteninhaber in der Geschäftsstelle durch.

R wie ...

Rechtsreferendare

Die RAK unterstützt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendare das Landesjustizprüfungsamt (www.rak-nbg.de/referendare).

S wie ...

Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung

ist das „Parlament der Rechtsanwaltschaft“. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) angesiedelt ist.

Die Wahlen zur Satzungsversammlung werden durch die RAK für den Kammerbezirk durchgeführt. Die RAK ist mit drei stimmberechtigten Mitgliedern bei der Satzungsversammlung vertreten.

Schlichtungen

Bei der RAK ist ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden eingerichtet (§ 111 Abs. 2 ArbGG). Er muss vor einer etwaigen arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung eingeschaltet werden.

Bei Bedarf vermittelt die RAK auch außerhalb eines Schlichtungsverfahrens zwischen dem Auszubildenden und seinem

Ausbilder, um gemeinsam nach einer Lösung der Probleme zu suchen.

Seminare

Die RAK bietet vor Ort Seminare für Kammermitglieder und deren Mitarbeiter an. Zudem unterhält sie eine Kooperation mit dem DAI, so dass die Kammermitglieder zu einem ermäßigten Kostenbeitrag an den dort angebotenen Seminaren teilnehmen können. Eine weitere Kooperation besteht mit der FAU - Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis (www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare).

Stellenmarkt

Im Online-Stellenmarkt der RAK finden Kammermitglieder alle Stellenangebote und Stellengesuche für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch für Kanzleimitarbeiter und Auszubildende und können dort selbst inserieren. Die im Umfang begrenzten Stellenanzeigen sind

für Kammermitglieder kostenlos, sofern keine Sonderformatierung gewünscht wird.

U wie ...

Unerlaubte Rechtsberatung

Der Kammervorstand ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG befugt Verstöße nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wegen unerlaubter Rechtsberatung im außergerichtlichen Bereich durch wettbewerbsrechtliche Abmahnung zu verfolgen und gegebenenfalls auch eine Unterlassungsklage zu erheben.

V wie ...

Vereidigung

Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden in den Räumen der RAK durch ein Vorstandsmitglied zweiwöchentlich vereidigt. Gleichzeitig wird die Zulassungsurkunde ausgehändigt.

Vermittlungen

Sofern zwischen Kammermitgliedern und/oder deren Mandanten Streitigkeiten auftreten, ist die RAK von Gesetzes wegen dazu berufen zu vermitteln, § 73 Abs. 2. Nr. 2 und 3 BRAO.

Vertrauensanwalt

Die RAK stellt wirtschaftlich in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen einen Ansprechpartner für ihre Probleme zur Seite. Die Beratung erfolgt für die betroffenen Kammermitglieder kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Beratung besteht nicht.

Vertreter

Gemäß § 53 BRAO bestellt die RAK in Fällen, in denen Rechtsanwälte an der Berufsausübung gehindert sind, beispielsweise infolge von Krankheit, einen Vertreter von Amts wegen, wenn es

der Rechtsanwalt unterlassen hat, selbst für seine Vertretung Sorge zu tragen.

Z wie ...

Zulassung

Auf Antrag erfolgt nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der RAK, in deren Bezirk der Rechtsanwalt seine Kanzlei einrichten möchte, bzw. der Syndikusrechtsanwalt seine Arbeitsstätte unterhält. (§ 6 BRAO).

Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.



Widerrufsbelehrung bei Mandatsannahme?

EuGH, Urt. v. 17.05.2023 – Rechtssache C-97/22

Kein Mandat mehr ohne Widerrufsbelehrung? Auf den ersten Blick scheint es so, aber das wäre dann doch zu kurz gegriffen. Daher lohnt ein näherer Blick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.05.2023.

Der EuGH hatte sich mit einer Vorlage des Landgerichts Essen zu befassen. In dem dort rechtshängigen Ausgangsverfahren hatte ein Verbraucher mit einem Elektroinstallateur außerhalb von dessen Geschäftsräumen einen mündlichen Vertrag über die Erneuerung der Elektroinstallation eines Gebäudes geschlossen. Nachdem der Handwerker seine vertraglichen Leistungen erbracht und abgerechnet hatte, widerrief der Verbraucher seine auf Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung. Der EuGH hat entschieden, dass mangels Widerrufsbelehrung weder Vergütung, noch sonstiger Wertersatz geschuldet werden.

Der Fall spielt vor den Änderungen des BGB durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3483). Die Auswirkungen der Entscheidung des EuGH sind aber nach wie vor aktuell und auch von erheblicher Brisanz für die Anwaltschaft.

Nicht selten werden Anwaltsverträge außerhalb der Kanzleiräume abgeschlossen, insbesondere Strafverteidiger erhalten den Auftrag häufig in einer Justizvollzugsanstalt durch den inhaftierten Man-

danten. Noch häufiger erfolgt ein Vertragsschluss durch Fernkommunikationsmittel, also entweder telefonisch oder per E-Mail. Die Entscheidung des EuGH betrifft zwar einen Vertrag, der außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers abgeschlossen worden ist. Aufgrund des wesentlichen Gleichlaufs solcher Verträge mit Fernabsatzverträgen ist jedoch anzunehmen, dass die vom EuGH aufgestellte Argumentation gleichsam für Fernabsatzverträge Platz greift.

Art. 14 Abs. 4 a) i) der Verbraucherschutzrichtlinie (RL 2011/83) bestimmt, dass der Verbraucher für Dienstleistungen, die während der Widerrufsfrist ganz oder teilweise erbracht worden sind, nicht aufzukommen hat, wenn der Unternehmer es unterlassen hat, eine Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß zu erteilen. Verschärft wird dies durch Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie, wonach der Verbraucher aufgrund der Ausübung seines Widerrufsrechts nicht in Anspruch genommen werden kann.

Der EuGH betont, dass der absoluten Rechtsfolge von Art. 14 der Richtlinie auch nicht das Verbot

ungerechtfertigter Bereicherung entgegenstehe. Die Richtlinie verfolge den Zweck eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Kosten für den Verbraucher seien in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Im Ergebnis trägt also der Unternehmer das volle Verlustrisiko, wenn er es versäumt hatte, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht zu belehren.

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg empfiehlt daher allen Kolleginnen und Kollegen, Mandatsverträge, die nicht in den Kanzleiräumen abgeschlossen werden, grundsätzlich mit einer Widerrufsbelehrung zu versehen. Es besteht andernfalls ein erhebliches Risiko, dass der Mandant sogar noch nach Erfüllung des anwaltlichen Auftrags seine Willenserklärung auf Abschluss des Anwaltsvertrages widerruft und dann der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt keinerlei Vergütung oder Wertersatz schuldet.



□jj

Abrechnung des ehemaligen Anwalts

BGH, VU v. 16.02.2023 – IX ZR 189/21

„Ein Rechtsanwalt ist auch nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft berechtigt und verpflichtet, zur Einforderung seiner Vergütung außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechende Berechnungen zu unterzeichnen und den Auftraggebern mitzuteilen, wenn ein Abwickler nicht bestellt oder der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 – IX ZR 85/03, WM 2004, 2222, 2223).“

□

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Wiedereinsetzung bei Computerdefekt

BGH, Beschl. v. 01.03.2023 – XII ZB 228/22

„a) Wird ein Wiedereinsetzungsantrag auf einen vorübergehenden Funktionsausfall eines Computers gestützt, bedarf es näherer Darlegungen zur Art des Defekts und seiner Behebung (im Anschluss an BGH Beschluss vom 17. Mai 2004 – II ZB 22/03 – NJW 2004, 2525).

b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass die Fristversäumung von dem Beteiligten bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten verschuldet war (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 6. April 2011 – XII ZB 701/10 – NJW 2011, 1972).“

□

Selbstständig oder scheinselbstständig?

BGH, Urt. v. 08.03.2023 – 1 StR 188/22

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in seinem Urteil vom 08.03.2023, das für die amtliche Sammlung BGHSt vorgesehen ist, Leitlinien zur Abgrenzung von freien Mitarbeitern einer Rechtsanwaltskanzlei gegenüber sog. scheinselbstständigen Rechtsanwälten aufgestellt.

In der Tatsacheninstanz war es um ein Strafverfahren bei dem Landgericht Traunstein gegangen. Der angeklagte Rechtsanwalt wurde wegen Vorenthalpens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 189 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Daneben hat das Landgericht eine Gesamtgeldstrafe von 300 Tagessätzen verhängt. Außerdem wurde die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 118.850,58 € angeordnet.

Das Landgericht hatte zur Urteilsfindung Folgendes festgestellt und gewertet:

Der seit 1982 als niedergelassener Rechtsanwalt tätige Angeklagte beschäftigte über ein von ihm praktiziertes „Modell der freien Mitarbeiterschaft“ in seiner Kanzlei „X & Kollegen“ im Zeitraum von 2013 bis 2017 als alleiniger Kanzleiinhaber zwölf Rechtsanwälte zum Schein als freie Mitarbeiter, die tatsächlich bei ihm abhängig beschäftigt waren. Vor Beginn ihrer Tätigkeit schloss der Angeklagte mit den Rechtsanwälten einen im Wesentlichen gleichlautenden schriftlichen Vertrag („Freier Mitarbeitervertrag“) über eine zeitlich nicht befristete Zusammenarbeit sowie – in zehn dieser Fälle – eine im Wesentlichen gleichlautende weitere schriftliche Zusatzvereinbarung. Während der Mitarbeitervertrag insbesondere regelte, dass der Rechtsanwalt als freier Mitarbeiter für die Kanzlei tätig war, seine Sozialabgaben selbst abführte, eigenes Personal beschäftigen und selbst werben durfte sowie berechtigt war, das vereinbarte Jahresgehalt in monatlichen Teilbeträgen abzurufen, sah die Zusatzvereinbarung namentlich vor, dass die Beschäftigung eigenen Personals und die Bearbeitung von Mandaten außerhalb der Kanzlei der Zustimmung der Kanzlei bedurften und Werbemaßnahmen abzustimmen und zu genehmigen waren. Die Vertragsentwürfe

waren vom Angeklagten vorgefertigt worden und wurden durch die Rechtsanwälte ohne weiteres Aushandeln unterzeichnet.

Während ihrer Beschäftigung waren die Rechtsanwälte nur für den Angeklagten tätig, der ihnen auch die zu bearbeitenden Mandate zuwies. Sofern sie keine auswärtigen Termine wahrzunehmen hatten, erbrachten sie ihre Tätigkeit, wie vom Angeklagten erwartet und eingefordert, zu den Kanzleizeiten nahezu ausschließlich in den Kanzleiräumlichkeiten; hierfür stellte ihnen der Angeklagte, ohne sie an den Kosten zu beteiligen, neben einem eigenen Büro das geschulte kanzleiinterne Personal sowie die gesamte sonstige Infrastruktur seiner Kanzlei zur Verfügung. Das vereinbarte Jahreshonorar riefen die Rechtsanwälte regelmäßig einmal pro Monat anteilig, also in Höhe eines Zwölftels, per Rechnung ab, unabhängig von dem durch sie in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erwirtschafteten Umsatz.

Das Landgericht hat die Tätigkeit der Rechtsanwälte als abhängige Beschäftigung eingestuft, die der Sozialversicherungspflicht unterlegen habe. Der Bundesgerichtshof hat diese rechtliche Bewertung bestätigt.

Im Lichte der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Entscheidung des BGH kaum überraschend. Eine Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dann abhängig, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitsgebers unterliegt. Eine selbstständige Tätigkeit wird demgegenüber vornehmlich durch ein eigenes Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Entscheidend für die Abgrenzung sind die tatsächlichen Gegebenheiten der „gelebten Beziehung“, die einer wertenden Gesamtbetrachtung zu unterziehen sind. Dabei spielt es eine erhebliche Rolle, ob die Vergütung mit einem Verlustrisiko belastet ist und deshalb einer Gewinnbeteiligung gleichkommt, oder ob sie lediglich als Gegenleistung für geschuldete Arbeitsleistung anzusehen ist.



In dem hier zu entscheidenden Fall fehlte es an jeglichem unternehmerischen Risiko der Rechtsanwälte. Sie hatten Anspruch auf ein fest vereinbartes Jahreshonorar und mussten im Gegenzug ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Die formal offerierte Möglichkeit eigener Werbung, der Bearbeitung externer Mandate und der Beschäftigung eigenen Personals, wurde durch die Zusatzvereinbarung einem Zustimmungserfordernis unterworfen und dadurch ausgehebelt. Es bestand ein Weisungsrecht betreffend die Arbeitszeiten, sowie Ort, Art und Inhalt der Tätigkeit, welches über Sachgegebenheiten oder gar Sachzwängen in einer Anwaltskanzlei hinausging. Der Angeklagte legte fest, wer welche Termine wahrzunehmen hatte; Urlaub musste mit ihm abgestimmt werden. Faktisch wurde den Rechtsanwälten ein Jahresgehalt versprochen, dessen Höhe unabhängig vom Umsatz und vom Gewinn der Kanzlei war. Aufgrund der Weisungsgebundenheit konnten die Rechtsanwälte für andere Auftraggeber zeitlich nicht tätig sein.

Die Entscheidung des BGH ist unbedingter Anlass für alle Mitglieder im Kammerbezirk, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen,

die zugrundeliegenden Vertragswerke bis ins kleinste Detail zu überprüfen. Das Risiko einer Scheinselbstständigkeit ist sehr hoch, da die Grenze zur sozialversicherungspflichtigen abhängigen Tätigkeit angesichts der dargestellten Kriterien schnell überschritten sein kann.

Nicht zu vergessen sind die sonstigen Folgen einer Scheinselbstständigkeit: Was ist, wenn das freie Mitarbeiterverhältnis endet? Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld? Welche Rechte bestehen im Fall einer Schwangerschaft? Wie ist es um Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestellt? Müssen Sozialversicherungsbeiträge nachbezahlt werden? Sind Teile an die Versorgungskammer zu entrichten? Muss und kann nachträglich eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erlangt werden? Scheinselbstständigkeit führt fast automatisch in ein Strafverfahren nach § 266a StGB. Auch berufsrechtlich kann es brisant werden, etwa ob eine Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen (§ 26 BORA) vorlag. Ein strafrechtliches Risiko kann über die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens (§ 7a Abs. 1 SGB IV) minimiert werden.

□ jj

Vertretung von Eheleuten – widerstreitende Interessen

OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.02.2023 – 24 U 125/21

„1. Die Vertretung von Eheleuten in Bezug auf eine zutreffende Scheidungsfolgenvereinbarung kann gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gem. § 43a BRAO verstoßen. Denn die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setzt den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt voraus (Anschluss an BGH, Urteil vom 12. Mai 2016, Az. IX ZR 241/14, Rn. 6).

2. Ein Verstoß gegen die Vertretung widerstreitender Interessen führt zur Nichtigkeit des Anwaltsdienstvertrages gem. § 134 BGB, unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Rechtsanwalts. Dies kann, wenn der Interessengegensatz bereits

bei der ersten Entgegennahme der Information zutage tritt, zum Wegfall des Honoraranspruchs (mit Ausnahme einer etwaigen Erstberatungsgebühr nach §§ 34, 7 Abs. 2 RVG) führen.

3. Der Hinweis, man könne nur eine Partei vertreten, entbindet nicht von einer weiteren Aufklärung über die Kostenfolgen (Anschluss an BGH, Urteil vom 19. September 2013 – Az. IX ZR 322/12, Rn. 12).“

□

Abwicklersuche

Sind Sie bereit zur Übernahme einer Abwicklung und/oder Vertretung?

Man mag nicht daran denken, aber es kann passieren: aus irgendwelchen unvorhergesehenen Gründen ist man plötzlich nicht mehr in der Lage, seinen Beruf auszuüben.

Grundsätzlich sollte jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, auch wenn er Syndikusrechtsanwalt/-wältin (SRA) ist, hier vorsorgen. Sollten Sie länger als eine Woche ausfallen oder zwei Wochen nicht vor Ort in der Kanzlei oder in Ihrer Arbeitsstätte als SRA sein können, müssen Sie sogar für ihre Vertretung sorgen, § 53 Abs. 1 BRAO. Grundsätzlich können Sie Ihre Vertretung selbst bestimmen.

Was aber passiert mit den laufenden Mandaten, wenn ein Einzelanwalt plötzlich schwer erkrankt und seinen Beruf nicht mehr ausüben kann und keinen Vertreter benannt hat? Was, wenn er gar verstirbt? Unsere Bundesrechtsanwaltsordnung sieht hier vor, dass die Rechtsanwaltskammer einen Ver-

treter bzw. Abwickler für die Kanzlei bestellt, §§ 53 Abs. 4, 55 BRAO.

Für die Geschäftsstelle ist die Suche nach einem geeigneten Vertreter oder Abwickler in solchen Fällen mitunter schwierig und zeitaufwendig.

Bitte helfen Sie mit, damit wir in solchen Fällen möglichst rasch handeln können:

Sofern Sie grundsätzlich bereit sind, in einem solchen Fall einzuspringen und eine Abwicklung bzw. Vertretung zu übernehmen, melden Sie sich doch bitte in der Geschäftsstelle!

Wir werden Sie vor einer anstehenden Bestellung selbstverständlich nochmals telefonisch kontaktieren und Ihnen die Einzelheiten einer anstehenden Abwicklung/Vertretung erläutern. Weitere Fragen beantwortet Ihnen Frau Kollegin Jungmeier in unserer Geschäftsstelle gerne. □ju

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10-jähriges Jubiläum

Julia Rau

Rechtsanwaltskanzlei Jobst
Regensburger Str. 24
93426 Roding

25 Jahre

Gaby Feierler-Egner

Kanzlei Scheulen
Kleestraße 21-23
90461 Nürnberg

Helga Kappes

Rechtsanwälte Beyer & Kollegen
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg

Anzeige



Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg
Ostendstraße 186 | 90482 Nürnberg
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Beschlüsse der Satzungs- versammlung

5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am
8. Mai 2023

Berufsordnung

I. § 33 BORA wird zu § 30 BORA.

II. § 31 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts

(1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.

(2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;
- berufsrechtliche Schulungen;
- elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;
- die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;
- eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.

(3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Fachanwaltsordnung

I. § 4 Abs. 2 FAO wird durch Satz 3 und 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(2)

- 1 Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen.
- 2 Lehrgangszeiten sind anzurechnen.
- 3 Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet.
- 4 In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die

Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

II. § 15 Abs. 5 FAO wird durch Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(5)

- 1 Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.
- 2 Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.
- 3 Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt.

□Quelle: BRAK

Alternativer Einigungsweg für einvernehmliche Lösungen:

Das „Kooperationsprojekt Wirtschaftsmediation“ ist in Nürnberg gestartet!



v.l.n.r.: Oliver Baumbach (stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK Nürnberg für Mittelfranken), Dr. Uwe Wirsching (Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg), Dr. Thomas Dickert (Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg), Peter Wiemer (Vorsitzender Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth)

Bereits seit Langem sind sich die Rechtsanwaltskammer Nürnberg mit der IHK Nürnberg für Mittelfranken, dem Oberlandesgericht Nürnberg und dem Landgericht Nürnberg-Fürth einig, dass der Weg einer Mediation gerade für wirtschaftlich geprägte Verfahren eine überaus sinnvolle, kostengünstige und befriedende Alternative zu den herkömmlichen gerichtlichen Zivilverfahren darstellen kann.

Nicht nur, dass bei einer solchen Verhandlungsform die

Parteien das Ergebnis unter Zuhilfenahme eines Vermittlers selbst bestimmen und damit eine umfassende und in jeder Hinsicht passgenaue Lösung gefunden werden kann. Auch können sich die Parteien dabei gemeinsam auf den für sie am besten geeigneten Vermittler einigen, so dass die vermittelnde Person auch anhand der fachlichen Kompetenz ausgewählt werden kann. Neben zahlreichen weiteren Vorteilen und zumeist positiven Erfahrungen von Beteiligten

spricht also im Ergebnis vieles für eine Durchführung von Wirtschaftsmediation. Dennoch bleibt in der Praxis aber festzustellen, dass – obwohl die gesetzlichen Grundlagen hierfür schon lange seitens des Gesetzgebers geschaffen wurden – von solchen Verfahrensweisen bei uns nach wie vor nur sehr verhaltend Gebrauch gemacht wird. Als Gründe werden dabei u.a. immer wieder Vorbehalte, fehlende Informationen und Unsicherheiten aller Beteiligten angeführt.



ANWALTS KANZLEISOFTWARE

CLOUD

WARUM DIE RA-MICRO CLOUD FÜR SIE DIE BESTE LÖSUNG IST
Im bayerischen Anwaltsrechenzentrum BARZ® von K2L

Informieren Sie sich



Kontaktieren Sie uns

 **RA-MICRO**

Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI **K2L**
NÜRNBERG GmbH

Anzeige

Zeit das zu ändern, finden die Verantwortlichen der jeweiligen Stellen in Nürnberg und haben sich durch Unterzeichnung eines gemeinschaftlichen Vertrages zu dem „Kooperationsprojekt Wirtschaftsmediation“ zusammengeschlossen. Ziel des Projektes ist es, bestehenden Bedenken, Vorbehalten und/oder Informationsdefiziten und den damit verbundenen Akzeptanz- und Anwendungshindernissen künftig gemeinschaftlich entgegenzutreten und in geeigneten Fällen dazu beizutragen, auch schon zu Gericht gelangte Streitigkeiten einem außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren zuzuführen.

Gestartet ist das Kooperationsprojekt sodann am 05.05.2023 mit einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung in den Räumlichkeiten der IHK Nürnberg für Mittelfranken, welche sich rund um das Thema des § 278 a ZPO, d.h. um einen Vorschlag einer au-

ßergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen eines bereits gerichtlich anhängig gemachten Verfahrens, drehte. Moderiert wurde die Veranstaltung von Frau Dr. Christina Blumentritt, welche die Zuhörer kurzweilig durch den Freitagnachmittag führte. Nach einführenden Impulsreferaten von Frau Prof. Dr. Ulla Gläßer und Herrn Dr. Clemens Bushart, welche sich mit den tatsächlichen Hinderungsgründen zu einem solchen Vorgehen auseinandersetzten, schilderte Herr Heiko Feil eigens gemachte Erfahrungen als Firmenjurist in einer Wirtschaftsmediation. Im Rahmen des „World-Cafés“ kamen die Veranstaltungsteilnehmer sodann in kleinen Arbeitsrunden zusammen und erörterten weitere Fragen, welche auf Grund des großen Interesses und reger Mitarbeit sowie des nur knappen Zeitrahmens der Veranstaltung leider nur noch teilweise offiziell im Rahmen der Podiumsdiskus-

sion erörtert werden konnten. Die weitere Aufarbeitung der gestellten Fragen und Anregungen aus dem World-Café bleibt daher als nächstes To-Do die weitere Aufgabe für die Kooperationspartner auf dem Weg eines Ausbaus der außergerichtlichen Streitbeilegung im Bereich der Wirtschaftsmediation.

Obwohl die Veranstaltung erst am späten Freitagnachmittag durchgeführt wurde und das Wetter erstmals warme Temperaturen verzeichnete, freuen wir uns über das hohe Interesse an der Veranstaltung und den großen Teilnehmerkreis – gerade auch aus der Anwaltschaft.

Wir hoffen, dass auch künftige Veranstaltungen wieder regen Zuspruch finden werden.

□ms

Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin 2023

Von März bis Mai 2023 fanden die diesjährigen Fortbildungsprüfungen zum/zur Gepr. Rechtsfachwirt/in statt.

In Nürnberg haben 24 Teilnehmerinnen, davon 8 Wiederholerinnen, die Prüfung abgelegt, in München waren es 43. Erfolgreich waren in Nürnberg 12, in München 33 Absolventinnen.

Inzwischen haben bayernweit 1.297 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte die Prüfung erfolgreich abgelegt, 319 davon in unserem Prüfungsbezirk.

Leider sind die Prüfungsergebnisse auch in diesem Jahr nicht besser ausgefallen. Die Durchfallquote in unserem Bezirk lag bei 50,0 % (Vorjahr: 54,16 %); bayernweit lag sie bei 32,84 % (2022: 42,59; 2021: 30,66; 2020: 35,29 %, 2019: 40 %).

Der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen ist mit 4,0 gleich geblieben (2022: 4,0; 2021: 3,60; 2020: 3,53, 2019: 3,89). Die Note 1 konnte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg leider erneut nicht vergeben wer-

den. Die Noten 2 und 3 wurden jeweils einmal erzielt, die Note 4 wurde 10 mal vergeben. 12 Teilnehmerinnen haben die Prüfung leider nicht bestanden.

Am 29.06.2023 fand die Abschlussfeier in Nürnberg statt, bei der den erfolgreichen Teilnehmerinnen ihre Zeugnisse übergeben wurden.

Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teil-

nehmern aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihren Kollegen aus den Nachbarbezirken deshalb auf diesem Weg zu ihrem Erfolg. Unser besonderer Dank gilt erneut den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr ehrenamtliches Engagement und vorallem die Bereitschaft in Präsent mündliche Prüfungen abzunehmen. Ohne ihren Einsatz wäre die Abnahme der Prüfungen nicht möglich gewesen. □



Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2017	100	63	9	28	43	3	12	7	-	3
2018	107	67	10	30	54	7	24	6	3	4
2019	85	60	7	18	37	5	9	5	1	2
2020	85	54	7	24	40	3	12	5	2	1
2021	75	38	8	29	28	4	20	5	1	8
2022	54	30	5	19	20	3	8	k.A.	1	3
2023	67	43	3	21	33	2	10	10	-	8

Vereidigung des 5000. Kammermitglieds

Am 19.06.2023 vereidigte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Rechtsanwalt Dr. Wirsching, in den Räumen der Rechtsanwaltskammer in der Fürther Strasse 115 in Nürnberg das 5000. Mitglied und händigte die Urkunde über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus.

Die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist in den vergangenen Jahren zwar stetig gestiegen. Dieser Umstand darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Zahl der neuzugelassenen Kolleginnen und Kollegen, die als Rechtsanwälte in Kanzleien tätig sind, stetig abnimmt.

Grund für den Anstieg der Mitgliederzahl sind verschiedene BRAO-Reformen:

Seit 2016 werden auch Unternehmensjuristen (Syndikusrechtsanwälte) durch die Rechtsanwaltskammer zugelassen und werden damit Kammermitglied (§ 46a BRAO).

Im vergangenen Jahr kam durch die sog. Große BRAO-Reform eine weitere Neuerung hinzu: §§ 59c BRAO ermöglicht es Rechtsanwälten seit 01.08.2022, sich auch mit Angehörigen anderer Berufe zur gemeinschaftlichen Berufsausübung unter den dort genannten Voraussetzungen zu verbinden. Die bislang geltende Beschränkung auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereid. Buchprüfer (§ 59a BRAO a.F.) ist entfallen. Dabei werden nicht nur die Berufsausübungsgesellschaften selbst, sofern sie in einer Rechtsform mit beschränkter Haftung organisiert sind,



Präs. Dr. Uwe Wirsching, RAin Annina Jahn

zwingend Mitglied der Rechtsanwaltskammer, sondern auch die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen, soweit sie nicht bereits als zugelassene Rechtsanwälte Kammermitglieder sind.

Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte nimmt nicht nur im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ab. Seit 2017 ist bundesweit zu beobachten, dass die Zahl der in einer Kanzlei tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte rückläufig ist. Botschaft 2017 noch fast 155.000 in Kanzleien niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Dienste auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt an, sind es nach den statistischen Zahlen, die der Bundesrechtsanwaltskammer vorliegen, nur noch wenig mehr als 140.000.

Die Anwaltsdichte in unserem Bezirk unterscheidet sich deutlich: So sind beispielsweise im Bezirk des Amtsgerichts Nürnberg aktuell 1.849 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig. Bei der aktuellen Einwohnerzahl (542.000 Einwohner) stehen einem Rechtsanwalt also 293 Bürger mit potentiell rechtlichem Beratungsbedarf gegenüber. In Regensburg kommen hingegen nur 141 Bürger auf einen Anwalt.

Wir werden die Entwicklung nicht nur weiterhin beobachten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer plant auch, beispielsweise in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Angebote zu erarbeiten, um das Interesse von angehenden Juristinnen und Juristen für den Anwaltsberuf zu wecken. □

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 19.06.2023 (einschließlich Rechtsbeistände): 5.000

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Baumgartner, Jonas (Fürth)
 Binder, Benjamin (Regensburg) °
 Bosser, Daniela (Sulzbach-Rosenberg) °
 Dehner, Klaus (Erlangen) °
 Dellnitz, Andreas (Nürnberg) ^
 Eggen, Michael (Nürnberg) °
 Fehler, Maximilian (Nürnberg)
 Feulner, Wolfgang (Nürnberg) °
 Fritz, Sebastian (Regensburg)
 Günther, Anja Sophia (Regensburg) ^^
 Hauptvogel, Maximilian (Nürnberg)
 Hetzel, Felix (Nürnberg)
 Jahn, Annina, (Regensburg)
 Jocham, Dr. Felix (Erlangen) ^^
 Kasanmascheff, Philipp (Erlangen) °
 Kindl, Roman (Nürnberg)
 Meichelbeck, Hugo (Erlangen) °
 Mörz, Tobias (Sulzbach-Rosenberg) °
 Müller, Markus (Erlangen) °
 Pfister, Andreas (Nürnberg) °
 Plato, Lena (Nürnberg) ^
 Prechtel, Alina (Regensburg) ^^
 Raschig, Jana (Fürth)
 Räthe, Robin (Nürnberg)
 Rübber, Dr. Stephan (Regensburg)
 Steinacker, Jörg (Erlangen) °
 Wieser, Patrick (Erlangen)
 Yildirim, Ayse (Erlangen)

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °

BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

onecepto Legal Prechtel und Partner mbB - Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwalt (Nürnberg)
 Prof. Dr. Scherer & Partner mbB Rechtsanwaltskanzlei für Wirtschaftsrecht, Governance, Risk- und Compliancemanagement (Regensburg)
 SMDM Steinacker Müller Dehner Meichelbeck Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte (Erlangen)

Wendl & Partner Rechtsanwälte - Steuerberater PartG mbB (Sulzbach-Rosenberg)

LÖSCHUNGEN

Arifin, Sabrina (Frankfurt)
 Beier, Daniel (Nürnberg)
 Besendorfer, Dr. Johann Rudolf (Nürnberg)
 Braun, Achim (Nürnberg) ^^
 Deubel, Hans-Günther (Uffenheim)
 Engelmann, Peter Hans (Herzogenaurach)
 Ermer, Simone (Nürnberg) ^^
 Feuerer, Dietmar (Hohenfels)
 Foltin, Rainer (Dinkelsbühl)
 Funk, Jutta (Scheinfeld)
 Haberkorn, Barbara (Fürth)
 Herrnberger, Doris (Straubing)
 Hoffmann-Mukherrjee, Ursula (Düsseldorf)
 Janowitz, Peter (Nürnberg)
 Loer, Antonia (München)
 Meier, Joachim (Neumarkt)
 Meurer, Markus (Rückersdorf)
 Neuhof, Dr. Rudolf (Nürnberg)
 Novak, Simone (Nürnberg)
 Raak, Stefanie (Schwabach)
 Rudolph, Florian (Nürnberg)
 Seibold, Norbert (Röthenbach)
 Seidenschnur, Hans (Fürth)
 Skottke, Robert (Kemnath)
 Spagert, Sigrid (Regensburg)
 Thiel, Anna (Nürnberg)
 Walter, Sören (Nürnberg)

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Sophie Cavara, Nürnberg

FA für Bau- und Architektenrecht

RA René Knoll, Cham

FA Informationstechnologierecht

RA Joachim Borger, Erlangen

FA für Steuerrecht

RA Benedikt Perlet, Regensburg

RA Oliver Bleisteiner, Lauf

FA für Vergaberecht

RAin Isabel Pfeil, Nürnberg

FA für Verkehrsrecht

RA Thorsten Modla, Puschendorf

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

v. Düsterlho, Rothammer & Partner mbB, Tel. 0941-920010
 Wir sind eine interdisziplinär tätige Steuerberater-, Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüferkanzlei. Die umfassende Fachkompetenz unserer Rechtsanwälte bietet mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern rechtsgebietsübergreifende Beratung aus einer Hand. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Vollzeit.

Personalmarketing Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen, personalmarketing@iis.fraunhofer.de

Wir - das Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen - sind auf der Suche nach einer Volljurist*in als Legal Counsel (w/m/d). Dabei warten auf Sie vielseitige Aufgaben wie beispielsweise das Prüfen, Verhandeln und Bearbeiten von Verträgen mit nationalen Partner*innen aus Wirtschaft und öffentlicher Hand. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

fabian@kanzleifabian.de
 Helle Köpfe suchen Gleichgesinnte. Für unseren Standort in

Nürnberg suchen wir Berufsträger (m/w/d). Wir bieten eine strukturierte Kanzlei, ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet im Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, großzügige Büroflächen und ein kleines und freundliches Team. Bewerbungen bitte an o.g. E-mail-Adresse.

Engelmann Eismann Ast, Martina Hunneshagen, Tel. 0911-50716320
 Wir suchen für unsere klassische zivil- und wirtschaftsrechtlich orientierte Rechtsanwaltskanzlei eine/n Anwalt/in in Vollzeit. Sie zeichnen sich durch ein positives Wesen, Motivation und Kompetenz aus und haben Freude an der Mitarbeit in einem engagierten Team. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: info@eea-rechtsanwalt-nuernberg.de

Kanzlei für Erbrecht
 Elke Kestler, Tel. 09972-3003690, buero@anwalt-kestler.de
 Freundliches Kanzleiteam sucht anwaltliche Verstärkung (m/w/d) im Erbrecht für die Standorte Waldmünchen, Cham und Bad Kötzting in Voll- oder Teilzeit. Bearbeitung von Mandaten im Rahmen der Nachfolgeplanung. Unterstützung beim Verfassen von Fachbeiträgen für mein Portal [easy-erbrecht](http://easy-erbrecht.de). Wir freuen uns auf Sie.

Anwaltskanzlei P. Schmidt, kanzlei@p-schmidt.info
 Wir sind eine ausschließlich auf das Strafrecht, insbesondere die Strafverteidigung spezialisierte Kanzlei im Zentrum Nürnbergs. Wir suchen einen/eine RA*in (m/w/d) zur Verstärkung unseres Strafverteidigerteams im Angestelltenverhältnis. Rumänische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bevorzugt per E-Mail.

GBK LEGAL Fachanwaltskanzlei, Tel. 0151-15532333, gussmann@gbk-rae.de
 Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit in Anstellung mit Home-Office-Option. Gerne auch als Quereinsteiger oder Berufseinsteiger. Wir freuen uns auf sympathischen und engagierten Zuwachs. Es erwartet Sie ein junges, freundliches Team und interessante Mandate.

KMS Rechtsanwälte Nürnberg; anja.seifert@kms-rechtsanwaelte.de; www.kms-rechtsanwaelte.de
 Renommierete Kanzlei in Nürnberg sucht in Festanstellung, Vollzeit RA*in (m,w,d) mit dem Schwerpunkt Zivilrecht. Wir bieten ein modernes und schönes Arbeitsumfeld, mobiles Arbeiten, flexible Arbeitszeiten, gute

Entwicklungsmöglichkeiten und vieles mehr. Berufserfahrung ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

hr@mtg-group.de

Wir suchen Verstärkung in Regensburg! Bewirb dich bei der MTG Wirtschaftskanzlei als Rechtsanwalt (m/w/d) für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht & Allgemeines Vertrags- und Zivilrecht in Teilzeit (20–25 Stunden verteilt auf 3–4 Tage pro Woche). Bewirb dich unter: www.mtg-group.de

RA Christoph Klein,
Tel. 08431-64110

Alteingesessene Kanzlei in Neuburg a.d. Donau sucht ab sofort einen weiteren Rechtsanwalt (m/w/d) mit Schwerpunktaktivitäten in den Rechtsgebieten Familienrecht und Arbeitsrecht, gern auch Berufsanfänger. Wir bieten kollegiale Zusammenarbeit und ein familiäres Betriebsklima. Bewerbung bevorzugt per E-Mail: ch.klein@rae-nb.de

WP/StB Werner Zieglmaier, werner.zieglmaier@zieglmaier-treuhand.de, Tel. 0871-975970
Als WP, StB, RAe beraten wir mit rd. 45 Mitarbeitern unsere anspruchsvollen Mandanten in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Jahresabschluss, Steuer, Betriebswirtschaft, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Zur Erweiterung unserer Legal Services,

die derzeit von 3 Juristen betreut werden, suchen wir eine/n Volljuristen (m/w/d).

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2023-SGRA-05

Auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung ... Derzeit bin ich als Syndikusrechtsanwältin (ArbR) tätig. Ich habe auch Fachwissen in den Bereichen MietR, FamR sowie im allgemeinem Zivilrecht. Zudem bin ich bereit mich in andere Rechtsgebieten einzuarbeiten. Ich suche ein Stelle zwischen Nürnberg und Regensburg oder im HO.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Barbara Bernstein,
Tel. 04551-5319960

Dringende Tätigkeiten nach Feierabend oder Wochenende und keiner da?/Arbeiten bleiben liegen bei Urlaub der Angestellten?/Personalmangel?/Ich kann Ihnen behilflich sein: ReNo bietet Schreiarbeiten und/oder virtuelle Assistenz, alle üblichen Tätigkeiten einer Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/Bundesweit über VPN oder TeamViewer.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2023-KV-02

Nachfolge gesucht für kleinere Kanzlei im Nürnberger Umland mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht. Gute Verkehrsanbin-

dung. Ideal auch zur Ergänzung des eigenen Mandantenstammes oder Begründung einer Zweigstelle. Einarbeitung/Überleitung möglich, falls gewünscht.

Bürogemeinschaften Zusammenarbeit

Chiffre: 2023-BGZA-09

Vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete, aber nicht ausschliesslich hierauf beschränkte Kanzlei im Nürnberger Osten sucht Berufsträger, der ob der vorhandenen Kanzleistruktur sofort durchstarten kann. Angestelltenverhältnis anstatt Bürogemeinschaft mit Option auf mehr - Verhandlungssache! Alles kann, nichts muss :-). Kommen, uns kennenlernen und los!

RA-Kanzlei Horn + Dr. Reidel,
horn@hornkollegen.de

Unsere straf- und arbeitsrechtlich tätige Kanzlei mit Sitz ggü. der Justiz Nürnberg erweitert ihr Beratungsangebot und bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft inkl. Nutzung der Kanzleinfrastruktur. Näheres kann gerne in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

familienrecht@kanzlei-schoettner.de

Kollegin/Kollege gesucht für ein schönes, großes Zimmer in Bürogemeinschaft. Sehr zentral in der Nürnberger Innenstadt mit sehr guter Verkehrsanbindung gelegen, günstige Kostenstruktur. Längerfristig besteht Interesse an einer Entlastung bei der Mandatsbearbeitung, dies ist jedoch keine Voraussetzung für eine Zusammenarbeit.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Aktuelle Rechtsprechung zu Teilgebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts (Teil A) sowie die „große“ Reform des UmwG für inländische Vorgänge

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG
Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 22.09.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zu Teilgebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts (Teil B) sowie Einführung in die Reform des Personengesellschaftsrechts

§15 FAO 5 ZS



Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter
im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 29.09.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 13.10.2023, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS



Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

Freitag, 13.10.2023, 13:30 – 19:00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im int. und europäischen Recht der Strafverteidigung

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 20.10.2023, 13:00 – 19:00 Uhr

Rechtsfolgen gescheiterter Vermögensanlagen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH

Freitag, 10.11.2023, 9:00 – 15:00 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstraf- verfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 17.11.2023, 13:00 – 18:30 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 01. Dezember 2023, 13:00 – 18:30 Uhr

Grundlagen und praktische Bedeutung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Krajewski, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 24.11.2023, 9.00 – 15.00 Uhr

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a.D.

Samstag, 02.12.2023, 10:00 – 16:30 Uhr

Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

Freitag, 15.12.2023, 09:00 – 14:30 Uhr

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460).

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Verkehrsrecht

Nr. 6603

Anmeldeschluss: 13.09.2023
 Tagungsbeitrag: 40,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg



Weitere Termine:

Mi, 13.12.2023 Nr. 6604

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 27.09.2023 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer
 am Landgericht Nürnberg-Fürth

Nr. 6611

Anmeldeschluss: 29.09.2023
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle
 Gesetzestexte RVG, GKG
 und ZPO, Gebührentabel-
 len und Taschenrechner
 mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Freitag, 13.10.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Arbeitsrecht**Nr. 6608**

Anmeldeschluss: 29.09.2023

Tagungsbeitrag: 160,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 14.10.2023 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referenten:**RA Wolfgang Manske, Nürnberg****RA Dirk Clausen, Nürnberg****RAin Daniela Gunreben, Nürnberg****RA Thomas Müller, Nürnberg**

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und langjähriger Vorsitzender des Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RAin Gunreben und RA Clausen sind ebenfalls Fachanwälte für Arbeitsrecht und haben viele Jahre im Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt.

- Zwischen Schutz und Vergütung - Arbeitszeit im Wandel
- Arbeitszeiterfassung – Stechuhr für Alle?
- Lästig aber wichtig – Formalien im Arbeitsrecht
- Was darf der Betriebsrat verdienen? Aktuelles zur Vergütung
- Wird das richtig teuer? – Schadensersatz nach der DSGVO
- Neues aus Erfurt und Luxemburg

Nr. 6613

Anmeldeschluss: 13.10.2023

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neues Pflichtformular) Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 27.10.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Arbeitsrecht Sozialrecht

Nr. 6609

Anmeldeschluss: 13.10.2023
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Der Schutz vor Haftung im Arbeitsrecht

Freitag, 27.10.2023 von 09:00 bis 15:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Aus dem Inhalt: Schutz der Beschäftigten durch die Haftungsprivilegien der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV); Haftungsschutz bei Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte; Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen; Regressmöglichkeiten des Unfallversicherungsträgers; Gestörter Gesamtschuldnerausgleich im Bereich der Arbeitnehmerhaftung; Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung und deren Auswirkungen bei einer Schädigung von Arbeitskollegen und Dritten; Haftung des Arbeitnehmers gegenüber sog. Betriebsmittelgebern; Schutz des Arbeitnehmers bei Eigenschädigungen durch die GUV und den Ersatzanspruch analog § 670 BGB.

Nr. 6614

Anmeldeschluss: 03.11.2023
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neue Formulare) Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses + Zwangsvollstreckungsauftrag mit Forderungsaufstellungen mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Workshop – Zwangsvollstreckungspraxis

inkl. der neuen ZV-Formulare

Freitag, 17.11.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:
Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen, die ab 01.12.2023 verbindlich zu nutzen sind.

Familienrecht

Nr. 6616

Anmeldeschluss: 03.11.2023

Tagungsbeitrag: 230,00€

Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht

Freitag, 17.11.2022 von 09.00 Uhr bis 17:30 Uhr und

Samstag, 18.11.2022 von 09.00 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent: RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder im Institut für angewandtes Recht tätig, das u.a. auch Fachanwaltslehrgänge für Familienrecht anbietet. Außerdem ist RA Klein Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“.

Familienrecht Update 2022/2023 im Eherecht, Unterhaltsrecht und Familienvermögensrecht

Nr. 6612

Anmeldeschluss: 17.11.2023

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG spezial

Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

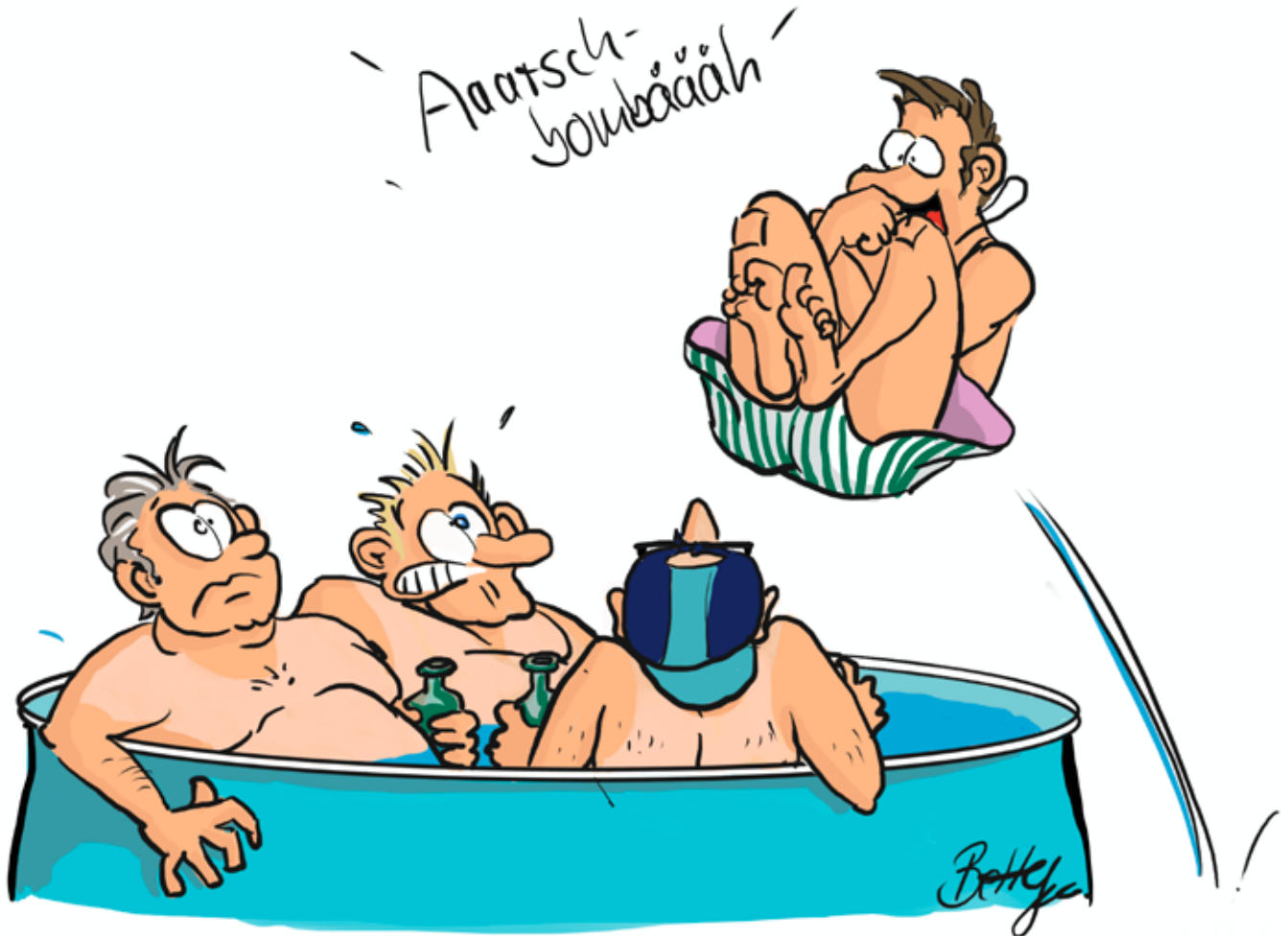
Freitag, 01.12.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.



Erfrischungsbad im Pool des Chefs dient der Erhaltung der Arbeitskraft (SG München, Gerichtsbescheid v. 07.03.2023 – S 9 U 276/21)

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
Katja Popp (V.i.S.d.P.)

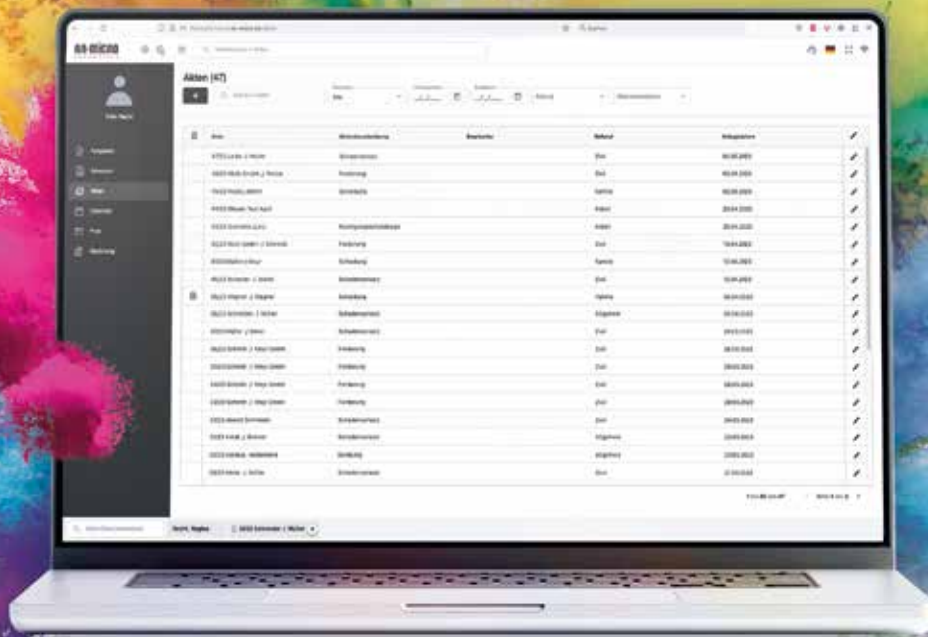
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de

Fotonachweis: Portrait S. 125 © Christian Oberlander
Fotos S.136 © Justizpressestelle Nürnberg
Cartoon © Betty Martin, www.bettymartin.de

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Juli 2023

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



RA-MICRO ESSENTIALS

Einfach. Schnell. Startklar.

In der Cloud. In der Kanzlei.

Die neue browserbasierte Kanzleisoftware von RA-MICRO

bestechend einfach
zu bedienen

sicher und schnell
einsatzbereit

auf das Wesentliche
konzentriert



Jetzt informieren:

ra-micro.de/essentials

Infoline: 030 435 98 801

RA-MICRO